



N i e d e r s c h r i f t
über die 70. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 20. Juni 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Kunst und Kultur sind kein Sahnehäubchen - Kulturfördergesetz jetzt!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7816](#)
- b) **Entwurf eines Niedersächsischen Kulturfördergesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10731](#)
Beratung zu b 3
Beschluss zu b 11
Fortsetzung der Beratung zu a 11
Beschluss zu a 11
2. **Clubkonzerte möglich machen - Bremer Projekt „Club 100“ über „Niedersachsen dreht auf“ und Corona-Sondervermögen auch in Niedersachsen umsetzen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8721](#)
Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen..... 13
3. **Historisch bedeutendes Römerlager bei Hannover vor dem Kiesabbau retten!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6003](#)
Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen..... 15
4. **Nachbesprechung der parlamentarischen Informationsreise nach Lissabon ...** 17

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Annette Schütze (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Bernd Wölbern (i. V. d. Abg. Matthias Möhle) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Hanna Naber (SPD)
6. Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Christian Calderone (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Thomas Ehbrecht (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
10. Abg. Burkhard Jasper (CDU)
11. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Christoph Plett (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)
14. Abg. Lars Alt (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder,
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.33 Uhr bis 16.53 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Kunst und Kultur sind kein Sahnehäubchen - Kulturfördergesetz jetzt!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7816](#)

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Kulturfördergesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10731](#)

Zu a) erste Beratung: 90. Plenarsitzung am
11.11.2020
AfWuK

Zu b) erste Beratung: 131. Plenarsitzung am
24.02.2022
federführend: AfWuK
mitberatend: AfRuV

zuletzt behandelt: 69. Sitzung am 13.06.2022
(Verfahrensfragen)

Beratung zu b

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 56 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Vorlage 57 Formulierungsvorschläge des GBD aus Vorlage 56 zuzüglich der Änderungen aus dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 55 und ergänzende Anmerkungen dazu

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilte eingangs mit, dass die Vorlage 56 die mit dem MWK abgestimmten Formulierungsvorschläge des GBD zu dem Gesetzentwurf und dessen Anmerkungen enthalte, in denen die Formulierungsvorschläge begründet würden oder, soweit kein Einvernehmen mit dem MWK habe erzielt werden können, eine Darstellung der Problemlage erfolge.

Der als Vorlage 55 verteilte Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU habe in der Vorlage 56 noch nicht berücksichtigt werden können. Dies und auch die Herausgabe der Vorlage 56 erst kurz vor der 69. Sitzung des Ausschusses sei darauf zurückzuführen gewesen,

dass der GBD in den vergangenen Wochen und Monaten sehr viele Gesetzentwürfe zu bearbeiten gehabt habe und dabei an die Grenzen seiner Kapazitäten gestoßen sei. Er habe die Politik daher gebeten, eine Priorisierung vorzunehmen, welche Gesetzentwürfe vorrangig bearbeitet werden sollten. Das Kulturfördergesetz sei dabei nicht genannt worden. Vor diesem Hintergrund sei schon an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der GBD den Gesetzentwurf nur cursorisch habe prüfen können.

Die Vorlage 57 berücksichtige, wie vom Ausschuss in seiner 69. Sitzung erbeten, die Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU aus der Vorlage 55, und zwar insofern, als die mit dem MWK abgestimmten Formulierungsvorschläge des GBD aus der Vorlage 56 um die Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU ergänzt worden seien. Dabei seien diese sprachlich, systematisch und rechtsförmlich an die Änderungsvorschläge aus der Vorlage 56 angepasst worden, sofern dies nötig und möglich gewesen sei. Soweit dies nicht möglich gewesen sei - insbesondere bei Paragraphen, die in der Vorlage 56 als „vorerst unverändert“ bezeichnet worden seien -, habe der GBD die Änderungsvorschläge aus der Vorlage 55 in den Anmerkungen berücksichtigt.

Mit Blick auf die Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 55 sei vorab noch auf zwei Dinge hinzuweisen:

Erstens. Eine vertiefte rechtliche Prüfung der Änderungsvorschläge sei dem GBD aus Zeitgründen nicht möglich gewesen. Zweitens. Die Änderungsvorschläge in der Vorlage 55 sähen einige Male rein redaktionelle Änderungen des Gesetzentwurfs vor, die Folgeänderungen aufgrund ebenfalls vorgeschlagener Einfügungen neuer Paragraphen seien. In diesen Fällen „verrutsche“ die Paragraphenzählung. Solche Änderungsvorschläge aus der Vorlage 55 seien in der Vorlage 57 aus gesetzgebungstechnischen Gründen nicht berücksichtigt, da die Paragraphenzählung eines Gesetzentwurfs vom GBD immer beibehalten werde; gegebenenfalls werde sie durch Hinzufügung eines Schrägstrichs und einer Nummer ergänzt. In Vorbereitung der Verkündung des Gesetzes werde eine redaktionelle Endüberarbeitung vorgenommen, in der entsprechende Anpassungen erfolgten.

Abschließend wies die Vertreterin des GBD darauf hin, dass in der heutigen Sitzung zu allen

Regelungen, zu denen Änderungsvorschläge bzw. Formulierungsvorschläge des GBD vorlägen, eine Entscheidung getroffen werden müsse, wie sie gefasst werden sollten, da der Gesetzentwurf im Juni-Plenum verabschiedet werden solle und kein weiterer Beratungsdurchgang vorgesehen sei.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) bat in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass das Abstimmungsverhalten der Fraktion der Grünen bei der Einzelberatung des Gesetzentwurfs im Juni-Plenum gegebenenfalls von ihrem, Abg. Frau Viehoffs, heutigen Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs abweichen werde.

Da der Ausschuss in der 69. Sitzung beschlossen habe, die Beratung in der heutigen Sitzung in einem einzigen, abschließenden Durchgang durchzuführen, bestehe vor der heutigen Beschlussempfehlung keine Möglichkeit mehr, sich innerhalb der Fraktion abzustimmen. Aufgrund des verkürzten Beratungsverfahrens und da der GBD erst in der heutigen Sitzung auch seine Anmerkungen zu dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen vorstellen werde, habe sich die Fraktion der Grünen noch kein abschließendes Urteil über die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD bilden können.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) trug sodann die auf den Seiten 4 ff. der Vorlage 56 dargestellte Vorbemerkung zur Grundproblematik des Gesetzentwurfs vor. Darauf wird insoweit verwiesen.

Abg. **Lars Alt** (FDP) bedankte sich beim GBD für die grundsätzlichen Hinweise zum Gesetzentwurf, die insbesondere deutlich machten, dass der Inhalt des Gesetzentwurfs vielfach nicht auf Rechtsfolgenwirkungen ziele und Bestimmungen enthalte, die keinen echten Regelungscharakter hätten.

Wie der GBD ebenfalls dargestellt habe, orientiere sich der Gesetzentwurf sehr stark am Kulturfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2014, das zwischenzeitlich allerdings aufgehoben und durch ein Kulturgesetzbuch ersetzt worden sei. Vor diesem Hintergrund habe er, Alt, die Frage an den GBD, inwiefern die vom ihm aufgeworfene Problematik im Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen behoben worden sei.

Seitens der Koalitionsfraktionen sei mit Blick auf den Gesetzentwurf immer argumentiert worden,

dass es sich hierbei zunächst um ein Rahmengesetz handeln solle, das in den folgenden Legislaturperioden fortentwickelt werden könne, um in der Kulturförderung verbindliche Regelungen zu schaffen. Es sei allerdings in Zweifel zu ziehen, dass das Argument der Rechtsfortentwicklung angesichts der Tatsache, dass in dem Gesetzentwurf wenig verbindliche Regelungen vorgesehen seien, tatsächlich trage.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) erklärte, mit der Frage, inwiefern die dargestellte Grundproblematik im Kulturgesetzbuch gelöst worden sei, habe sich der GBD aufgrund der Kürze der Zeit, die zur Verfügung gestanden habe, nicht mehr vertieft beschäftigen können.

*

Im Folgenden trug Frau Dr. Schröder die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Vorlage 56 sowie die ergänzenden Anmerkungen zu dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 55) im Sinne der Vorlage 57 vor. Insoweit wird auf die **Vorlagen 56** und **57** verwiesen.

Der Ausschuss stimmte den Änderungsvorschlägen des GBD in der Vorlage 57 einvernehmlich zu, sofern nichts anderes vermerkt ist.

Eine Aussprache und/oder von den Formulierungsvorschlägen des GBD abweichende oder nicht einstimmige Beschlussempfehlungen ergaben sich zu folgenden Regelungen:

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Regelungsgegenstand, Geltungsbereich

Zu Absatz 1:

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erkundigte sich, ob mit der Regelung in **Satz 3**, dass das Gesetz die Handlungsfelder und Instrumente der Kulturförderung des Landes definiere, die nach Auffassung des GBD abschließend sei, ausgeschlossen sei, dass Kunstformen, die sich künftig erst noch entwickelten und deshalb aktuell noch nicht explizit im Gesetzestext genannt sein könnten, zukünftig vom Land Niedersachsen gefördert werden könnten.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) führte aus, ob es über die im Gesetz abgebildeten Handlungsfelder hin-

aus noch weitere geben könnte, könne der GBD nicht einschätzen. Nach Auskunft des MWK seien die Handlungsfelder in den §§ 7 bis 18 sehr breit und umfassend formuliert, sodass eine weitergehende Öffnung nicht für erforderlich gehalten werde. Im Übrigen eröffne § 19 eine Fördermöglichkeit in Einzelfällen, wenn ausnahmsweise keines der vorgenannten Handlungsfelder einschlägig sei. Aber nach dem Wortlaut der Norm in Satz 3 - „Es definiert *die* Handlungsfelder und Instrumente der Kulturförderung des Landes.“ - dürften darüber hinaus im Gesetz nicht genannte Handlungsfelder zukünftig nicht gefördert werden.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) merkte an, in der Tat sei der Gesetzentwurf bewusst insgesamt sehr weit gefasst worden; in den §§ 7 bis 18 seien bereits sehr viele Handlungsfelder erwähnt. Im Übrigen habe die Vertreterin des GBD darauf hingewiesen, dass § 19 - Experimente - die Möglichkeit einer Förderung biete, wenn sich die Kultur entsprechend weiterentwickle.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) fügte hinzu, wie bereits ausgeführt, sei die Förderung neuer Kulturformen, sollten sich solche entwickeln, durchaus möglich, auch wenn sie im Gesetz nicht explizit erwähnt würden. Im Übrigen könnten Gesetze jederzeit novelliert und zukünftige Entwicklungen dabei aufgegriffen werden.

Abg. **Annette Schütze** (SPD) sagte, auch sie habe die Regelung in § 19 so verstanden, dass damit die Möglichkeit zur Förderung neuer Kulturformen eröffnet werden solle.

RL **Dr. Krüger** (MWK) erklärte, in der Tat sei dies Ziel der Regelung in § 19. Wie Frau Dr. Schröder ausgeführt habe, seien die Handlungsfelder aus Sicht des MWK abschließend beschrieben, aber gleichzeitig so breit formuliert, dass ein großer Entwicklungsspielraum bestehe.

Zu Absatz 3:

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) erklärte, die Koalitionsfraktionen seien mit dem Vorschlag des GBD, den Inhalt der eckigen Klammer - „freiwilliger Aufgaben“ - im **neuen Satz 2** zu streichen, einverstanden.

§ 2 - Kulturförderung als Aufgabe des Landes

Zu Absatz 2:

Der **Ausschuss** empfahl im Rahmen der Beratung zu § 28 - Fördervereinbarungen mit Kommunen - bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP, einen **neuen Satz 8** anzufügen, der an die Stelle des § 28 der Entwurfsfassung treten soll (*vgl. dazu die Aussprache zu § 28*).

§ 3 - Besondere Belange und überkommene Einrichtungen der ehemaligen Länder

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilte mit, aus Sicht des GBD sollte der Paragraph insgesamt gestrichen werden, da ein Regelungsbedürfnis nicht gegeben sei. Das MWK wolle hingegen an der Regelung festhalten, um einen Bezug zwischen der Kulturförderung und der sogenannten Traditions Klausel des Artikels 72 NV herzustellen, der insbesondere im Rahmen der regionalen Kulturförderung eine wichtige Rolle spiele.

Im Übrigen führte Frau Dr. Schröder im Sinne der Anmerkungen des GBD auf Seite 13 der Vorlage 56 aus.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) merkte an, natürlich würden die Vorgaben der Traditions Klausel in der Niedersächsischen Verfassung auch dann gelten, wenn sie im Kulturfördergesetz nicht noch einmal erwähnt würden. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen sei es dennoch wichtig, insbesondere die Landschaften und Landschaftsverbände im Gesetzentwurf einmal zu nennen. Wenn Paragraph 3 und damit auch **Satz 2**, in dem dies erfolge, nun gestrichen würden, würde dies sicherlich zu vielen Rückfragen führen.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) bekräftigte die Ausführungen von Abg. Hillmer. Auch er, Abg. Jasper, halte es für sehr wichtig, die Landschaften und Landschaftsverbände in Satz 2 zu erwähnen; denn dadurch werde deutlich, dass es bei der regionalen Kulturförderung um die gesamte Fläche Niedersachsens gehe.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) fragte, ob sich aus der Regelung in Satz 2 ein Rechtsanspruch der Landschaften und Landschaftsverbände auf die alleinige kulturelle Vertretung herleiten ließe, also die alleinige Zuständigkeit der Landschaften und

Landschaftsverbände für die Verteilung von Kulturfördermitteln in der Fläche.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) antwortete, nach Auffassung des MWK handele es sich hierbei um eine Norm, die lediglich den Status quo beschreibe. Sie könnte aber gegebenenfalls auch dahin gehend verstanden werden, dass mit ihr den historischen Landschaften und Landschaftsverbänden die Aufgabe der regionalen Kulturförderung zugewiesen werde. Genau dies sei das grundsätzliche Problem deskriptiver Regelungen wie der hier in Rede stehenden, das der GBD bereits in seiner Vorbemerkung thematisiert habe.

*

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP empfahl der **Ausschuss**, an der Regelung in § 3 festzuhalten.

Zweiter Teil - Leitlinien der Kulturförderung

§ 4 - Grundsätze

Zu Absatz 3:

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) erklärte, der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zu **Satz 2** verdeutliche noch einmal, dass es bei der Kulturförderung darum gehe, dass auch *innovative* Formen künstlerischer Produktionen Berücksichtigung finden sollten. Dies sei bereits im Rahmen der Aussprache zu § 1 Abs. 1 deutlich geworden, in der es um die Öffnung der Förderung bei einer Weiterentwicklung von Kulturformen gegangen sei.

Auf eine entsprechende Frage der Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) antwortete MR'in **Dr. Schröder** (GBD), in § 4 seien insgesamt Grundsätze für die Kulturförderung formuliert, wobei es sich, wie in den Anmerkungen auf Seite 14 der Vorlage 56 dargestellt sei, hierbei lediglich um Programmsätze ohne echten Regelungsgehalt handele. Für kulturelle Formen, die nicht innovativ seien, könnten zudem dann andere Grundsätze greifen. Vor diesem Hintergrund sei eine entsprechende Förderung aus Sicht des GBD nicht ausgeschlossen.

§ 5 - Ziele

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) erklärte, im Zusammenhang mit § 5 und dem dazu von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsvorschlag wolle er die Gelegenheit nutzen, sich bei allen, die im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Kulturfördergesetzes Stellungnahmen in mündlicher oder schriftlicher Form abgegeben hätten, für ihre Arbeit und Beteiligung zu bedanken. Die Koalitionsfraktionen hätten verschiedene Hinweise, die im Rahmen der Anhörung ergangen seien, in ihrem Änderungsvorschlag aufgegriffen - dies betreffe insbesondere auch § 5.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erkundigte sich, ob der auf Seite 8 f. der Vorlage 57 dargestellte Vorschlag des GBD, die im Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zu **Nr. 5** vorgeschlagene Formulierung „die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu *stärken*“ durch die Formulierung „die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu *gewährleisten*“ zu ersetzen, in der Umsetzung auch bedeuten würde, dass in jeglicher kultureller Einrichtung - z. B. in einem Freilichtmuseum - erst Barrierefreiheit hergestellt werden müsste, bevor diese gefördert werden könnte. Denn die in der Vorlage angesprochene UN-Behindertenrechtskonvention und auch andere Gesetze schrieben nicht vor, dass jede Einrichtung barrierefrei sein müsse.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) führte aus, die Vorschrift in § 5 - Ziele der Kulturförderung - werde mit den Worten „Die Kulturförderung zielt darauf ab,“ eingeleitet. Es handele sich hier also nicht um eine Einzelfallregelung, mit der einzelne kulturelle Einrichtungen zu etwas verpflichtet würden - z. B. Barrierefreiheit zu gewährleisten. Insofern sehe der GBD das Problem, das das MWK sehe - nämlich dass „gewährleisten“ im Sinne einer Verpflichtung verstanden würde -, nicht.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erklärte, die Koalitionsfraktionen hielten an ihrem Änderungsvorschlag, in Nr. 5 das Wort „verbessern“ durch das Wort „stärken“ zu ersetzen, fest. Das Ziel sei, über den jetzigen Zustand hinaus zu gehen.

*

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP empfahl der **Ausschuss**, in **Nr. 5** das Wort „verbessern“ durch das Wort „stärken“ zu ersetzen.

§ 6 - Schwerpunkte

Zu Absatz 4:

Bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der Fraktion der Grünen empfahl der **Ausschuss**, Absatz 4 in der auf Seite 9 f. der Vorlage 57 dargestellten Fassung - mit den Änderungsvorschlägen der Fraktionen von SPD und CDU sowie des GBD - zu übernehmen.

Dritter Teil - Handlungsfelder

§ 7 - Kulturelle Infrastruktur

Zu Absatz 2:

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) schlug vor, analog zum Formulierungsvorschlag des GBD zu § 6 Abs. 4 Satz 2 die Regelung in **Satz 2** zur Klarstellung wie folgt zu formulieren:

„Hierzu zählen insbesondere die Kulturfachverbände sowie die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung.“

Der **Ausschuss** stimmte diesem Vorschlag sowie dem Formulierungsvorschlag des GBD zu Satz 1 einstimmig zu.

§ 8 - Künste

Zu Absatz 3:

Der **Ausschuss** folgte gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der FDP-Fraktion dem auf Seite 12 f. der Vorlage 57 dargestellten Vorschlag des MWK, in **Satz 1** das Wort „niedersächsischen“ und in **Satz 2** die Worte „in Niedersachsen ansässigen“ zu streichen.

Zu Absatz 4:

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) erklärte mit Blick auf den Vorschlag des GBD, die Regelung zu den Honoraruntergrenzen in Absatz 4 aufgrund des aus Sicht des GBD unklaren Regelungsinhalts zu streichen, die CDU-Fraktion halte es für sehr wichtig, dass im Gesetz eine Regelung zu Honoraruntergrenzen enthalten sei. Deswegen solle an einer entsprechenden Regelung festgehalten werden, die aber, wie vom MWK vorgeschlagen,

in einen eigenständigen neuen Paragraphen 27/1 überführt werden solle.

Abg. **Annette Schütze** (SPD) bat das MWK um Stellungnahme zu der Feststellung des GBD, dass die Bedeutung der Formulierung „zu beachten“ unklar bleibe.

RL **Dr. Krüger** (MWK) antwortete, das grundsätzliche Ziel sei es, nur dann eine Förderung für etwas zu gewähren, wenn eine angemessene Bezahlung der Beteiligten dahinterstehe. Bei Förderentscheidungen solle z. B. der Finanzierungsplan geprüft werden, und es solle überprüft werden, wie Honorarkräfte beschäftigt würden bzw. wie sie eingruppiert seien.

Abg. **Lars Alt** (FDP) fragte, inwiefern sich der auf Seite 13 der Vorlage 57 dargestellte Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU, der 1:1 aus dem Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen übernommen worden sei, von dem darunter dargestellten Änderungsvorschlag des MWK unterscheide.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) führte aus, eine eingehende rechtliche Prüfung der beiden Änderungsvorschläge sei dem GBD in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen. Zu der aufgeworfenen Frage sei aber festzustellen, dass nach dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen bei allen Förderungen des Landes Honoraruntergrenzen zu beachten seien, die von dem Fachministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen Kulturfachverbänden erarbeitet würden. Diese Formulierung enthalte also auch den Auftrag, entsprechende Honoraruntergrenzen zu erarbeiten.

Nach dem Vorschlag des MWK hingegen seien Honoraruntergrenzen zu beachten, wenn solche auf der Grundlage bundesweiter Empfehlungen von dem Fachministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen Kulturfachverbänden bereits erarbeitet worden seien.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) merkte an, wenn der Vorschlag des MWK übernommen würde, würde das aus ihrer Sicht bedeuten, dass es bei den alten Honoraruntergrenzen, die als nicht angemessen betrachtet würden, bliebe. Denn ihrer Kenntnis nach gebe es noch keine bundesweiten Richtlinien.

AL'in **Fischer** (MWK) bestätigte, dass es bundeseinheitliche Empfehlungen zu Honoraruntergrenzen

zen derzeit noch nicht gebe; es laufe dazu aktuell aber bereits ein Abstimmungsprozess auf Bundesebene. Vor diesem Hintergrund seien auch die entsprechenden Stellungnahmen in der Anhörung zu verstehen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) sprach sich dafür aus, den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen und nicht den Vorschlag des MWK in den Gesetzentwurf zu übernehmen. Wenn es noch keine entsprechenden bundesweiten Empfehlungen zu Honoraruntergrenzen gebe, weil die Abstimmungsprozesse noch nicht abgeschlossen seien, sollte in dieser Regelung auch nicht Bezug darauf genommen werden. Sollten die Abstimmungsprozesse irgendwann abgeschlossen sein, könnte immer noch ein entsprechender Hinweis ins Gesetz aufgenommen werden.

Abg. **Hanna Naber** (SPD) und Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) schlossen sich diesem Vorschlag an und empfahlen, den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen aus der Vorlage 55 in den Gesetzentwurf zu übernehmen, allerdings, wie vom MWK vorgeschlagen, in einem neuen § 27/1.

*

Bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP empfahl der **Ausschuss**, die Regelung in Absatz 4 - hier - zu streichen und in der Fassung des auf Seite 13 der Vorlage 57 abgebildeten Änderungsvorschlags der Fraktionen der SPD und der CDU in einem eigenständigen neuen § 27/1 zu treffen.

§ 10 - Regional- und Minderheitensprachen

Abg. **Hanna Naber** (SPD) und Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) erklärten, die Koalitionsfraktionen wollten auch angesichts der vom GBD auf Seite 24 f. der Vorlage 56 dargestellten Bedenken an der Regelung in § 10 festhalten. Diese solle in der Fassung des auf Seite 15 der Vorlage 57 abgebildeten Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

*

Bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der FDP-Fraktion empfahl der **Ausschuss**, an der Regelung in § 10 in der Fassung des Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen festzuhalten.

§ 12 - Musikschulen

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) merkte an, wenn sie es richtig verstehe, erfolge die dauerhafte Förderung, die die Musikschulen vom Land erhielten, derzeit nach Maßgabe des in Absatz 2 genannten Glücksspielgesetzes ausschließlich über die Glücksspielabgabe. Der Formulierung in **Absatz 1 Satz 1** - „Das Land fördert die Musikschulen in ihrer Funktion als außerschulische Bildungseinrichtungen.“ - sei aus ihrer Sicht nun zu entnehmen, dass die Musikschulen demnächst nicht nur im Rahmen einer Projektförderung, sondern auch institutionell aus Landesmitteln gefördert würden. Die Abgeordnete fragte, ob dies zutreffend sei.

RL **Dr. Krüger** (MWK) antwortete, die Formulierung „das Land fördert“ in Absatz 1 Satz 1 sei nicht im Sinne einer institutionellen Förderung zu verstehen, sondern als grundsätzliche Feststellung, dass das Land Musikschulen fördere.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) sprach die auf Seite 26 f. der Vorlage 56 formulierte Kritik des GBD zu **Absatz 2** an, wonach das Regelungsziel und damit im Zusammenhang stehend das Verhältnis der Regelung zu derjenigen des § 18 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes unklar blieben. Sollte Absatz 2 bestehen bleiben, sollte er nach seiner, Hillmers, Auffassung zumindest so geändert werden, wie der GBD es auf Seite 27 der Vorlage 56 vorgeschlagen habe - Stichwort „dynamische Verweisung“.

Mit Blick auf die vom GBD geäußerte Kritik stelle sich allerdings grundsätzlich die Frage, warum auf die Regelung in Absatz 2 nicht, wie vom GBD vorgeschlagen, auch verzichtet werden könnte bzw. warum diese Regelung aus Sicht des MWK erforderlich sei.

RL **Dr. Krüger** (MWK) führte aus, aus Sicht des MWK sei Absatz 2 vor allem mit Blick auf die das Kulturfördergesetz begleitende politische Diskussion formuliert worden. So sei dabei immer wieder die Frage diskutiert worden, inwieweit in den verschiedenen Bereichen einzelne Kriterien mit in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Das MWK habe dazu angemerkt, dass dies für jede einzelne Förderart schwierig sei. Insofern habe der Vorschlag im Raum gestanden, sich für den Bereich der Musikschulen auf das Glücksspielgesetz und die entsprechende Verordnung zu beziehen. Grundsätzlich sei aber die Förderung der

Musikschulen in Absatz 1 in Gänze angesprochen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erklärte, aus Sicht der CDU-Fraktion sei die Förderung öffentlicher gemeinnütziger Musikschulen im Sinne des Absatzes 2 des Gesetzentwurfs von der Regelung in Absatz 1 zur Förderung von Musikschulen allgemein mitumfasst, sodass die Entwurfsregelung mehr Probleme bereite, als dass sie nütze, und gestrichen werden könne.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) schloss sich den Ausführungen von Abg. Hillmer an und fügte hinzu, dass das Land die Musikschulen im Übrigen durchaus bereits aus Landesmitteln fördere; zu nennen sei beispielsweise das Programm „Wir machen die Musik!“.

Abg. **Hanna Naber** (SPD) stimmte dem Vorschlag von Abg. Hillmer, Absatz 2 zu streichen, ebenfalls zu.

*

Der **Ausschuss** folgte dem Vorschlag, **Absatz 2** zu streichen, einstimmig.

§ 13 - Bibliotheken

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) teilte mit, den Koalitionsfraktionen sei wichtig gewesen, bei den Bibliotheken den Bereich der Digitalisierung mit aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund sei der Änderungsvorschlag zu § 13 formuliert worden, der auf Seite 17 f. der Vorlage 57 abgebildet sei.

§ 15 - Kultur- und Kreativwirtschaft

Zu Absatz 1:

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) bat um eine nähere Erläuterung des Formulierungsvorschlags des GBD zu **Satz 2**: „Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, die auf einen Transfer von Kreativ-Kompetenzen zwischen Künstlerinnen *oder* Künstlern und Kultur- und Kreativwirtschaft abzielen.“ Indem das bisher vorgesehene „beziehungsweise“ durch ein „oder“ ersetzt worden sei, lese es sich aus seiner, Hillmers, Sicht so, als ob es zum einen um „Künstlerinnen“ und zum anderen um „Künstler und Kultur- und Kreativwirtschaft“ gehe.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) erklärte, es handle sich lediglich um eine der geschlechtergerechten Sprache Rechnung tragende Formulierung, und das „oder“ sei als ein „und/oder“ zu verstehen. Das Wort „beziehungsweise“ sei aus rechtsförmlichen Gründen bei der Gestaltung von Gesetzentwürfen nicht vorgesehen.

Nach einer kurzen Diskussion schlug MR'in **Dr. Schröder** (GBD) zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelung vor, Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, die auf einen Transfer von Kreativ-Kompetenzen zwischen Künstlerinnen *oder* Künstlern *einerseits* und Kultur- und Kreativwirtschaft *andererseits* abzielen.“

*

Der **Ausschuss** folgte diesem Vorschlag einstimmig.

Vierter Teil - Landeseigene Kulturaufgaben

§ 21 - Einrichtungen und Beteiligungen des Landes

Der **Ausschuss** stimmte den Formulierungsvorschlägen des GBD zu **Absatz 2** (in der Entwurfsfassung Absatz 7) bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der Fraktion der Grünen zu.

§ 22 - Kunst am Bau

Der **Ausschuss** stimmte dem auf Seite 23 der Vorlage 57 dargestellten Änderungsvorschlag des MWK zu **Absatz 1** sowie dem Vorschlag, **Absatz 2** zu streichen, einstimmig zu.

Sechster Teil - Förderverfahren

§ 27 - Förderverfahren

Der **Ausschuss** stimmte dem Vorschlag von GBD und MWK, **Absatz 2** zu streichen, einstimmig zu, womit auch die im Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 55 zu Absatz 2 vorgeschlagene Änderung entfällt.

§ 28 - Fördervereinbarungen mit Kommunen

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilte mit, vor dem Hintergrund, dass Bedeutung und Regelungsziel von § 28 aus Sicht des GBD unklar seien, und um das eigentlich vom MWK verfolgte Regelungsziel klarer zu fassen, schlugen GBD und MWK vor, § 28 insgesamt zu streichen und stattdessen eine deutlich gestraffte Regelung in § 2 Abs. 2 als neuen Satz 8 einzufügen. Sollte diesem Vorschlag gefolgt werden, entfalle die im Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 55 zu Absatz 2 des Entwurfs enthaltene Änderung.

Im Übrigen trug Frau Dr. Schröder im Sinne der Anmerkung des GBD auf Seite 38 f. der Vorlage 56 vor.

Abg. **Lars Alt** (FDP) führte aus, er habe die Rednerinnen bzw. Redner der Koalitionsfraktionen in der ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum so verstanden, dass mit der hier in Rede stehenden Regelung das in der Praxis bestehende Problem adressiert werden solle, dass Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befänden, eigentlich nur noch bei freiwilligen Leistungen kürzen könnten, was Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse hinsichtlich des kulturellen Angebots in einem Flächenland wie Niedersachsen habe.

Er, Alt, habe aber die Anmerkungen des GBD in der Vorlage 56 so verstanden, dass dies mit der ursprünglichen Formulierung von § 28 gar nicht intendiert gewesen sei.

Vor diesem Hintergrund habe er die Frage an den GBD bzw. auch an das MWK, inwieweit die nun vorgeschlagene Regelung, die in § 2 Abs. 2 als neuer Satz 8 eingefügt werden solle, über den Status quo hinaus gehe oder ob es sich hierbei wiederum nur um einen Programmsatz handele. In diesem Fall wäre sie entbehrlich.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) warf ein, aus seiner Sicht treffe die Prämisse der von Abg. Alt gestellten Frage nicht zu. Denn Haushaltssicherungskonzepte der Kommunen bezögen sich nicht nur auf freiwillige Aufgaben - eine Unterscheidung zwischen freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben werde hierbei im Grunde nicht getroffen. Die Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befänden, blieben in ihrer Haushaltsgestaltung frei und dürften auch bei Pflichtaufgaben kürzen.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) erklärte, seitens des GBD könne sie nur darauf hinweisen, dass die

Regelung so, wie sie in der Entwurfsfassung in § 28 formuliert worden sei, unklar gewesen sei, gerade auch im Hinblick auf das Regelungsziel, und eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen habe.

Das MWK habe hinsichtlich des Regelungsziels mitgeteilt, es solle klargestellt werden, dass das Land zum Abschluss von Fördervereinbarungen berechtigt sei, die Kultureinrichtungen begünstigten, die auch von den Kommunen finanziert würden. In der Vergangenheit habe es offenbar zum Teil Schwierigkeiten hinsichtlich der Frage gegeben, ob es zulässig sei, dass das Land entsprechende Einrichtungen fördere, die auch von den Kommunen finanziert würden. Nach Aussage des MWK solle dies mit dieser Regelung klargestellt werden.

RL **Dr. Krüger** (MWK) ergänzte, diese Regelung sei auch vor dem Hintergrund einer politischen Diskussion formuliert worden, die das MWK mit den Fachverbänden geführt habe. Diese hätten immer wieder darum gebeten, einmal klarzustellen, dass das Land kommunale Einrichtungen finanziell fördern könne, und zwar auch dann, wenn die Kommune sich in der Haushaltssicherung befinde. Dies werde nun mit der in Rede stehenden Regelung festgeschrieben. Im Gespräch mit dem GBD habe sich gezeigt, dass diese Regelung aber wohl nicht über den Status quo hinausgehe.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) sagte, die Regelung, die nun in einem neuen Satz 8 in § 2 Abs. 2 eingefügt werden solle, umfasse aus seiner Sicht zwei Aspekte.

Erstens werde klargestellt, dass das Land auch kommunale Einrichtungen fördern könne, wenn sich die entsprechenden Kommunen in der Haushaltssicherung befänden. Festzustellen, dass die Kultur so wichtig sei, dass sie auch in einem solchen Fall gefördert werden könne, sei ein wichtiges Zeichen.

Zweitens gehe es hier auch um von den Kommunen „langfristig geförderte Kultureinrichtungen“, also z. B. die kommunalen Theater. In den Diskussionen über den vorliegenden Gesetzentwurf sei auch angesprochen worden, dass die kommunalen Theater nicht ausreichend erwähnt würden. In der in Rede stehenden Regelung würden sie damit nun indirekt erwähnt. Dies sei ebenfalls ein wichtiges Signal.

*

Der **Ausschuss** folgte bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP der Empfehlung von GBD und MWK, § 28 zu streichen und stattdessen eine deutlich gestraffte Regelung in § 2 Abs. 2 als neuen Satz 8 anzufügen (vgl. *Formulierungsvorschlag des GBD auf Seite 5 der Vorlage 57*).

*

Der **Ausschuss** ermächtigte abschließend den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschluss zu b

Der - federführende - **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 57 zuzüglich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Hanna Naber** (SPD).

Fortsetzung der Beratung zu a

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erklärte, die Fraktion der Grünen halte den Antrag „Kunst und Kultur sind kein Sahnehäubchen - Kulturfördergesetz jetzt!“ in der Drucksache 18/7816 aufrecht. Auch durch die Verabschiedung des Kulturfördergesetzes werde er sich nicht erledigen; denn im Kulturfördergesetz werde nur aufgezählt, was das Land fördere - dies sei jedoch nicht finanziell hinterlegt.

Der Antrag der Fraktion der Grünen gehe insofern darüber hinaus, als darin zum einen auch gefordert werde, mehr Transparenz in die Kulturförderung zu bringen, und zum anderen gehe es insbesondere darum, eine ausreichende finanzielle Förderung der Kultur vorzusehen und zu verstetigen - auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich die Voraussetzungen für die Kultur im vergangenen halben Jahr geändert hätten.

Beschluss zu a

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Clubkonzerte möglich machen - Bremer Projekt „Club 100“ über „Niedersachsen dreht auf“ und Corona-Sondervermögen auch in Niedersachsen umsetzen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8721](#)

direkt überwiesen am 10.03.2021

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 50. Sitzung am 28.06.2021

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Beratungsgrundlage: Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 1)

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) brachte den Änderungsvorschlag ein und führte dazu aus, die Fraktion der Grünen habe den vorliegenden Änderungsvorschlag erarbeitet, da seit der Einbringung des Ursprungsantrags im März 2021 einige Zeit vergangen sei und sich die Corona-Situation weiterentwickelt habe.

Auch wenn in Niedersachsen inzwischen wieder z. B. Festivals stattfinden könnten - wie das Hurricane-Festival vom 17. bis zum 19. Juni -, sei mit Blick auf die schon wieder steigenden Infektionszahlen davon auszugehen, dass die Situation im Herbst erneut eine andere sein werde. Auf eine solche Situation müsse die Club- und Musikszene bereits jetzt vorbereitet werden. Denn es sei zu befürchten, dass sie einen weiteren Lockdown-Winter nicht überstehen werde.

Daher schlage die Fraktion der Grünen vor, schon jetzt Mittel aus dem Corona-Sondervermögen bereitzustellen, um die Umsetzung von Modellen entsprechend dem Bremer Modell Club 100 zu ermöglichen. Aus ihrer, Abg. Frau Viehoffs, Sicht, sollte dies in Niedersachsen zumindest in zwei Städten modellhaft erprobt werden.

Gleichzeitig sollte mit diesen Mitteln die weitere Umsetzung von innovativen Hygienekonzepten ermöglicht werden, die eine Öffnung von Clubs auch unter erhöhtem Infektionsdruck erlaubten.

Wichtig sei dabei, eine wissenschaftliche Begleitung zu initiieren, um einerseits Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen bei den geförderten Veranstaltungen zu gewinnen und andererseits Erkenntnisse darüber zu gewinnen, unter welchen Voraussetzungen eine Öffnung der Club- und Veranstaltungsräume auch über den Winter möglich bleiben könne.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) merkte zu dem zuletzt von Abg. Frau Viehoff angesprochenen Punkt an, wenn erst jetzt der Auftrag erteilt werde, die genannten Projekte wissenschaftlich zu begleiten, dann würden die Ergebnisse voraussichtlich erst in ca. einem Jahr vorliegen. Nach nun zwei Corona-Jahren sei aber davon auszugehen, dass bereits viele Erkenntnisse darüber vorlägen, welche Corona-Maßnahmen wirkungsvoll gewesen seien und welche nicht.

So werde auch für Ende Juni der Abschlussbericht des Sachverständigenrats zur Evaluation des Infektionsschutzgesetzes erwartet. Diese Ergebnisse sollten aus seiner, Hillmers, Sicht eine Grundlage dafür sein, um beurteilen zu können, in welchen Bereichen man bei einem eventuellen Lockdown, zu dem es hoffentlich nicht kommen werde, etwas großzügiger sein könnte. Deshalb schlage er vor, die Landesregierung um Unterrichtung über die Ergebnisse der Evaluation zu bitten, wenn diese vorlägen.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Landesregierung zu bitten, ihn in seiner nächsten, für den 12. September vorgesehenen Sitzung über den Abschlussbericht des Sachverständigenrats zur Evaluation des Infektionsschutzgesetzes zu unterrichten.

Tagesordnungspunkt 3:

Historisch bedeutendes Römerlager bei Hannover vor dem Kiesabbau retten!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6003](#)

direkt überwiesen am 06.03.2020

federführend: AfWuK

mitberatend: AfELuV

zuletzt behandelt: 33. Sitzung am 08.05.2020 (Unterrichtung durch die Landesregierung und Fortsetzung der Beratung)

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erinnerte an die ausführliche Unterrichtung über die Bedeutung des Römerlagers im Mai 2020 und teilte mit, sie habe mit Blick auf die heutige Beratung versucht, herauszufinden, wie die regionalpolitische Entscheidungslage bezüglich des Kiesabbaus sei. Dies sei ihr allerdings nicht gelungen, da anscheinend immer noch kein Antrag auf Kiesabbau vorliege.

Für die Fraktion der Grünen sei neben der archäologischen Erforschung des Römerlagers nach wie vor insbesondere wichtig, dass es als historisches Bodendenkmal geschützt werde und kein Kiesabbau erfolge. Deshalb halte sie den vorliegenden Antrag aufrecht.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) merkte an, seiner Erinnerung nach habe die Landesregierung bei der angesprochenen Unterrichtung ausgeführt, dass eine wirkliche Erforschung des Römerlagers paradoxerweise erst durch den Kiesabbau möglich werde, weil es nur dann vollständig ausgegraben werde.

Er schlug vor, die Landesregierung um eine Unterrichtung über den aktuellen Sachstand zu bitten.

RR'in **Messling** (LTVerv) wies darauf hin, dass die nächste und letzte Sitzung des Ausschusses in der aktuellen Legislaturperiode für den 12. September vorgesehen sei. Da zwischen dem 12. und dem 14. September, an dem die Ältestenratssitzung für das September-Plenum stattfindet, keine Sitzung des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses mehr vorgesehen sei, der

seine Mitberatung erst nach Vorliegen einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses durchführen wolle, könnte dieser Antrag dann voraussichtlich nicht mehr in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) gab zu bedenken, dass das Thema des Erhalts des Römerlagers auch bereits im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Petitionsausschuss ausführlich diskutiert worden sei und in diesem Zusammenhang auch Beschlüsse durch den Landtag gefasst worden seien.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Landesregierung zu bitten, ihn in seiner nächsten, für den 12. September vorgesehenen Sitzung über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.

Tagesordnungspunkt 4:

Nachbesprechung der parlamentarischen Informationsreise nach Lissabon

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU), Abg. **Hanna Naber** (SPD), Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD), Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE), Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) und Abg. **Thomas Ehbrecht** (CDU) bedankten sich zunächst für die gute Vorbereitung und Organisation der Informationsreise, deren Programm quantitativ und qualitativ sehr ausgewogen und abwechslungsreich gewesen sei, wie die Abgeordneten betonten. Aus den vielen interessanten Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Hochschulen, von Kulturprojekten und aus der Politik hätten sie gute Impulse für die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallenden Bereiche Wissenschaft, Kultur, Denkmalschutz und Erwachsenenbildung mitgenommen.

Besonders hervorzuheben seien der Austausch mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen, Pedro Nuno Teixeira, über das Hochschulsystem und die Entwicklung in Portugal, der Besuch des Kulturprojekts O Espaço do Tempo, dessen Projektpartner das Goethe-Institut sei, sowie der Informationsaustausch über die Bereiche Denkmalschutz und kulturelles Erbe. Es habe sich gezeigt, was in Bezug auf kulturelle Projekte und denkmalgeschützte Gebäude möglich sei, wenn sich die zuständigen Personen mit viel Kreativität und hohem Engagement dafür einsetzten. Im Übrigen seien immer wieder die Bedeutung des EU-Beitritts Portugals und dessen Europafreundlichkeit deutlich geworden.
